



Rundschreiben über die Zuweisung eines spezifischen Stempelcodes an Geflügelbetriebe für die Eierkennzeichnung

Referenz	PCCB/S2/1583899	Datum	22.07.2019
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Geflügel - Registrierung - Genehmigung - Stempelcode - Kennzeichnung - SANITEL		

Verfasst von	Gebilligt von
Herman Vanbeckevoort	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

In diesem Rundschreiben sind Erläuterungen zu den folgenden Punkten enthalten:

- die Art der Registrierung der Geflügelbetriebe in SANITEL, welche Bruteier und Konsumeier herstellen;
- die Zuweisung des spezifischen Stempelcodes, mit dem diese Eier bedruckt (gekennzeichnet) werden;
- die Art der Eierkennzeichnung pro Bestand.

2. Anwendungsbereich

Stempelaufdruck (Kennzeichnung) auf den Eiern.

Identifizierung des Geflügels.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmten Geflügel in Hobbyhaltung

Königlicher Erlass vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben

Königlicher Erlass vom 10. November 2009 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

Königlicher Erlass vom 3. Mai 2003 über die Identifizierung und die Registrierung von Legehennenbetrieben

3.2. Andere

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel

Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Vereinigung:	DGZ und ARSIA: <ul style="list-style-type: none">- DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen vzw- ARSIA: Association régionale de Santé et d'Identification animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und Identifizierung
SANITEL:	Die Computerdatenbank der Agentur zur Identifizierung und Registrierung von Tieren, Betrieben, Niederlassungen und Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, sowie von Haltern und Verantwortlichen
Dept. LV:	Abteilung Landwirtschaft und Fischerei
SPW-ARNE:	Öffentlicher Dienst der Wallonie - Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt
Abteil:	Bereich, der in Buchten unterteilt ist oder nicht, mit demselben Luftraum oder ein abgetrennter Abschnitt in einem Transportmittel <i>Gülle Keller sowie Transportbänder für Mist und Eierbänder können durchgängig sein, insofern sie ausreichend abgeschirmt sind und das Geflügel nicht direkt mit diesen in Kontakt kommt. Gegebenenfalls überprüft die Agentur, ob die Trennung ausreichend ist.</i>

Betriebe, die Bruteier produzieren, sind Zucht- und Vermehrungsbetriebe.

Betriebe, die Konsumeier herstellen, sind Legebetriebe.

5. Obligatorische Eierkennzeichnung

In den europäischen Verordnungen ist die Pflicht, Eier mit einem für den jeweiligen Betrieb spezifischen Code zu kennzeichnen (bedrucken), festgehalten.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 gelten für Bruteier (Vermarktungsnormen).

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 und die Richtlinie 2002/4/CE (durch den Königlichen Erlass vom 3. Mai 2003 umgesetzt) gelten für Konsumeier.

Im Rahmen der Vermarktungsnormen ist die Eierkennzeichnung Pflicht.

Ein zusätzliches Ziel der Kennzeichnung von Konsumeiern ist die Verpflichtung, die Haltungsform (die Art der Unterbringung) von Legehennen für den Verbraucher anzugeben.

Die Umsetzung der zwei Vorschriften fällt in den Zuständigkeitsbereich der Regionen.

Die obligatorische Kennzeichnung der Brut- und Konsumeier ist zugleich ein effizientes Mittel, um die Rückverfolgbarkeit der Eier zu gewährleisten. Der Eierproduzent ist für ein gutes Rückverfolgbarkeitssystem verantwortlich.

Es bestehen Ausnahmen in Bezug auf die obligatorische Eierkennzeichnung. Diese Ausnahmen werden in dem Rundschreiben [PCCB/S3/1419864](#) der Agentur „Circulaire relative aux modalités pour la dérogation de l'obligation d'estampiller les œufs de poule“ (Rundschreiben über die Modalitäten in Bezug auf die Abweichung von der Kennzeichnungspflicht von Eiern) erörtert.

5.1. Betriebe, die Bruteier produzieren: Zulassung oder Registrierung, Genehmigung und Zuweisung eines spezifischen Stempelcodes

Ein Betrieb, der Bruteier produziert (Zucht- und Vermehrungsbetrieb), muss über Folgendes verfügen:

1. eine Zulassung der Flämischen Region (Dept. LV) oder eine Registrierung bei der Wallonischen Region (SPW-ARNE) (Vermarktungsnormen);
2. eine Bestandsnummer in SANITEL - über die Vereinigung (ARSIA oder DGZ);
3. eine Genehmigung 10.1 der FASNK.

Ein Geflügelzüchter, der einen Vermehrungs- oder Zuchtbetrieb eröffnen möchte, fragt zuerst eine Zulassung bei der Flämischen Region (Dept. LV) oder eine Registrierung bei der Wallonischen Region (SPW-ARNE) an. Sobald die Region die Zulassung erteilt oder die Registrierung vorgenommen hat, weist sie diesem Betrieb einen für diese Niederlassung spezifischen Stempelcode zu (siehe Punkt 6.1.).

Die Region teilt diesen Stempelcode dem Züchter sowie der Vereinigung mit. Letztere nutzt diesen als abgekürzten Code in SANITEL.

Ein Geflügelzüchter, der einen Vermehrungs- oder Zuchtbetrieb eröffnen möchte, fragt auch eine Registrierung in SANITEL bei der Vereinigung seiner Wahl an (Informationen und Verfahren bei der Vereinigung verfügbar). Die Vereinigung registriert den Geflügelzüchter in SANITEL und übermittelt diese Angaben an die Region, die den Stempelcode vergeben hat.

Die Betriebe, die Bruteier produzieren, müssen eine Genehmigung der FASNK haben. Die Anfrage dieser Genehmigung kann über die Vereinigung, bei der die Registrierung in SANITEL beantragt wurde, vorgenommen werden. Die Genehmigung kann nur die FASNK erteilen.

Sobald die Vereinigung die Anfrage einer Genehmigung 10.1 der FASNK erhalten hat, leitet die Vereinigung diese Anfrage an die FASNK weiter.

Der Geflügelzüchter kann seine Tätigkeiten frühestens 30 Tage nach der Anfrage seiner Genehmigung aufnehmen.

Die Bruteier des Betriebs werden mit dem zugeteilten Code bedruckt.

Die als Bruteier ausgewiesenen Eier dürfen nicht als Konsumeier verkauft werden.

Die Bruteier, die nicht an eine Brüterei geliefert werden oder nicht von einer Brüterei inkubiert werden, können wohl für die industrielle Verarbeitung in der Nahrungsmittelkette genutzt werden.

5.2. Betriebe, die Konsumeier produzieren: Genehmigung und Zuweisung eines spezifischen Stempelcodes

Ein Betrieb, der Konsumeier produziert, muss über Folgendes verfügen:

1. eine Bestandsnummer in SANITEL - über die Vereinigung (ARSIA oder DGZ);
2. eine Genehmigung 10.2 der FASNK.

Ein Geflügelzüchter, der einen Legebetrieb (Legehennen) eröffnen möchte, fragt zuerst eine Registrierung in SANITEL bei der Vereinigung seiner Wahl an (Informationen und Verfahren bei der Vereinigung verfügbar). Die Vereinigung registriert den Geflügelzüchter in SANITEL und vergibt einen abgekürzten und für den Betrieb spezifischen Code, einschließlich des Codes für die angegebene Haltungsform.

Die Vereinigung übermittelt die Angaben an die zuständige Region, einschließlich des Codes für die registrierte und vom Geflügelzüchter angegebene Haltungsform.

In den 30 Tagen nach Eingang des Dossiers übermittelt die Region der Vereinigung ihre Stellungnahme in Bezug auf den Vermerk des Codes der angegebenen Haltungsform.

Betriebe, die Konsumeier produzieren, müssen eine Genehmigung 10.2 der FASNK haben. Die Anfrage dieser Genehmigung kann über die Vereinigung, bei der die Registrierung in SANITEL beantragt wurde, vorgenommen werden. Die Genehmigung kann nur die FASNK erteilen. Sobald die Vereinigung die Anfrage einer Genehmigung 10.2 der FASNK erhalten hat, leitet die Vereinigung diese Anfrage an die FASNK weiter.

Der Geflügelzüchter kann seine Tätigkeiten frühestens 30 Tage nach der Anfrage seiner Genehmigung aufnehmen.

Der abgekürzte und einem spezifischen Betrieb zugewiesene Code wird als Stempelcode verwendet, mit dem die Konsumeier des Betriebes versehen werden.

6. Die Zusammensetzung des spezifischen Stempelcodes

6.1. Der spezifische Stempelcode für die Kennzeichnung von Bruteiern

Der Stempelcode, den die Regionen an die zugelassenen Betriebe, die Bruteier produzieren, vergeben, setzt sich aus dem Ländercode „BE“ gefolgt von 4 Zahlen, die spezifisch auf den Betrieb verweisen, zusammen:

BE	1 2 3 4
----	---------

Die Region verwendet eine Kombination aus 4 Ziffern, welche der Art des Betriebes entspricht:

TABELLE A			
	Erste Zahl (1 bis 9)	Zweite - dritte - vierte Zahl	Art des Betriebes (oder Art des Bestandes, wenn mehrere Bestände in ein und demselben Betrieb)
Ländercode	Provinz ¹	Serie	
BE	1 bis 9	001 – 010	einem Zuchtbetrieb vorbehalten
BE	1 bis 9	011 – 100	einer Brüterei vorbehalten
BE	1 bis 9	101 – 500	einem Vermehrungsbetrieb vorbehalten

6.2. Der spezifische Stempelcode für die Kennzeichnung von Konsumeiern

Der spezifische Code in SANITEL, den die Vereinigungen an die Betriebe, die Konsumeier produzieren, vergeben und der auf die Eier gedruckt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

x	BE	1 2 3 4
---	----	---------

Oder:

- „x“: ein Code für die Haltungsform der Legehennen;
- BE = Ländercode;
- „1234“ = eine Zahl bestehend aus 4 Ziffern, welche spezifisch auf den Betrieb verweisen.

In SANITEL gibt die Vereinigung hinter dem „BE“ eine Kombination von (4) Ziffern an und das wie folgt:

TABELLE B			
	Erste Zahl (1 bis 9)	Zweite - dritte - vierte Zahl	Art der Betriebe
Ländercode	Provinz	Serie	
BE	1 bis 9	501 – 999	Für jeden Geflügelbetrieb, der nicht in der Tabelle A genannt wurde

¹ Die Zahl der Provinz „2“ verweist sowohl auf die Provinz Wallonisch-Brabant als auch die Provinz Flämisch-Brabant. In der Serie 101-500 sind die Nummern 101 bis 400 dem Dept. LV vorbehalten, während die Nummern 401-500 für den SPW-ARNE bestimmt sind.

Betriebe, die Konsumeier (Legehennen) produzieren, sind dazu verpflichtet, die Haltungsform der Legehennen auf den Konsumeiern anhand eines Codes zu vermerken. Sie teilen der Vereinigung diese Haltungsform während ihrer Registrierungsanfrage in SANITEL mit. Die Region genehmigt die Verwendung des angegebenen Codes (siehe Verfahren unter Punkt 5.2).

Die Ausnahmen in Bezug auf die Kennzeichnung sind in dem oben genannten Rundschreiben PCCB/S3/1419864 aufgeführt.

Der Code für die Haltungsform sieht wie folgt aus:

„X“	Bezeichnung:
1	Freilandhaltung
2	Bodenhaltung
3	Käfighaltung (ausgestaltete Käfige)
0	Ökologische Erzeugung

Dieser Code „x“ muss auf jedes Konsumei gedruckt werden und muss sich vor dem Ländercode befinden.

6.3. Beibehaltung und Anpassung des Stempelcodes bei Änderung der Tätigkeiten

6.3.1. Umstellung von der Bruteierproduktion (Zucht oder Vermehrung) auf die Konsumeierproduktion - DER STEMPELCODE ÄNDERT

Der Geflügelzüchter, der von der Bruteierproduktion auf die Konsumeierproduktion umstellt, darf den Stempelcode für Bruteier nicht weiterbenutzen, um die Konsumeier zu bedrucken.

Stellt der Geflügelzüchter von der Bruteierproduktion auf die Konsumeierproduktion um, muss er zuerst:

- die Vereinigung über diese Änderung der Tätigkeit unterrichten (siehe Punkt 5.2);
- der Region diese Änderung der Tätigkeit mitteilen, welche daraufhin den Stempelcode für Bruteier, der diesem Betrieb zugeteilt wurde, zurücknimmt.

Die Vereinigung vergibt einen neuen Stempelcode an diesen Betrieb, mit dem die Konsumeier bedruckt werden (siehe Punkt 6.2).

6.3.2. Umstellung von der Konsumeierproduktion auf die Bruteierproduktion (Zucht und Vermehrung) - DER STEMPELCODE ÄNDERT

Der Geflügelzüchter, der von der Konsumeierproduktion auf die Bruteierproduktion umstellt, darf den Stempelcode für Konsumeier nicht weiterbenutzen, um die Bruteier zu bedrucken.

Stellt der Geflügelzüchter von der Konsumeierproduktion auf die Bruteierproduktion um, muss er zuerst:

- die Region über diese Änderung der Tätigkeit unterrichten (Zulassung oder Registrierung - siehe Punkt 5.1);
- der Vereinigung diese Änderung der Tätigkeit mitteilen.

Die Region vergibt einen neuen Stempelcode an diesen Betrieb, mit dem die Bruteier dann bedruckt werden (siehe Punkt 6.1).

6.3.3. Verlagerung eines Geflügelbetriebs an einen anderen Ort

Wenn ein Geflügelzüchter seinen Betrieb an einen neuen Standort verlegt, ohne die Tätigkeit zu ändern:

- Er erhält von der Vereinigung eine neue Bestandsnummer für den neuen Standort;
- er erhält von der Region einen neuen Stempelcode (für die Bruteier);
- er kann den Stempelcode für die Konsumeier behalten.

Der Geflügelzüchter muss dennoch im Voraus:

- der Region diese Änderung mitteilen, wenn der Betrieb Bruteier produziert (siehe Punkt 5.1);
- der Vereinigung diese Änderung mitteilen, wenn der Betrieb Konsumeier produziert (siehe Punkt 5.2).

Wenn ein Geflügelzüchter einen zusätzlichen Betrieb an einem anderen Standort eröffnet: siehe Punkt 6.4.

6.4. Geflügelzüchter mit mehreren Geflügelbetrieben - an verschiedenen Standorten

Geflügelzüchter, die mehrere Niederlassungen an verschiedenen Standorten betreiben, verfügen für jeden Betrieb über die nötigen Zulassungen oder Registrierungen und Genehmigungen. Jeder Betrieb hat seine eigene Bestandsnummer und folglich hat jeder Betrieb auch seinen eigenen spezifischen Stempelcode.

Die Kennzeichnung der Eier eines Betriebes mittels des Stempelcodes eines anderen Betriebes ist untersagt.

6.5. Geflügelbetriebe mit mehreren Geflügelställen an derselben Adresse: die gleiche Bestandsnummer oder verschiedene Bestandsnummern

Ob ein Geflügelzüchter, welcher mehrere Geflügelställe an ein und derselben Adresse betreibt, unterschiedliche Bestandsnummern anfragen muss (siehe Punkt 6.5.1) oder nicht (siehe 6.5.2), hängt von der Tätigkeit ab, die er in jedem dieser Geflügelställe ausübt.

6.5.1. Pflicht zur Anfrage mehrerer Bestandsnummern

Der Geflügelzüchter, der Gruppen von Geflügel hält, welche:

- ✓ NICHT **derselben Tierart** angehören (z.B. Hühner und Puten) oder
- ✓ NICHT **derselben Sorte** angehören (z.B. Geflügelstall für Legegefügel, Geflügelstall für Fleischgefügel, Geflügelstall für Zuchttiere, Vermehrungsgefügel oder Auslesegefügel) oder
- ✓ NICHT **das gleiche Alter** haben oder
- ✓ NICHT **denselben Gesundheitsstatus** haben oder
- ✓ NICHT **in derselben Haltungsform** gehalten werden;

ist dazu verpflichtet, diese Gruppen in separaten Geflügelställen oder zumindest in separaten Abteilen unterzubringen und sie folglich wie getrennte Bestände zu halten. Die Nummerierung erfolgt dann gemäß den Anführungen unter Punkt 6.5.3.

6.5.2. Freie Wahl: Haltung von mehreren Geflügelbeständen

Ein Geflügelzüchter mit mehreren Geflügelställen in seinem Betrieb, in denen Geflügel:

- ✓ **derselben Tierart** (z.B. Hühner oder Puten oder...) und
- ✓ **derselben Sorte** (z.B. Geflügelstall für Legegefügel, Geflügelstall für Fleischgeflügel, Geflügelstall für Zuchttiere, Vermehrungsgeflügel oder Auslesegeflügel) und
- ✓ **gleichen Alters** und
- ✓ **desselben Gesundheitsstatus und**
- ✓ **in derselben Haltungsform;**

kann frei entscheiden, ob er:

- alle Geflügelställe unter ein und derselben Bestandsnummer führen möchte;
- einen oder mehrere Geflügelställe als getrennte Bestände führen möchte und demzufolge unterschiedliche Bestandsnummern anfragt.

Die Nummerierung erfolgt dann gemäß den Anführungen unter Punkt 6.5.3.

6.5.3. Nummerierung bei der Haltung von mehreren Beständen in einem Betrieb

Wenn mehrere Bestände in einem Betrieb/einer Niederlassung gehalten werden, bleiben die 8 ersten Zahlen der Bestandsnummer (die bereits zugewiesen wurden) dieselben. Diese acht ersten Zahlen sind die (Niederlassungs)Nummer des Betriebs/der Niederlassung (diese gilt auch bei anderen Tierarten).

Die Zahlen 9 und 10, d.h. „0 3“, lassen auf die Geflügelart schließen.

In einem Betrieb mit mehreren Beständen geben die **letzten beiden Zahlen** den genauen Bestand an (welchen Geflügelstall), um den es sich handelt.

<u>Bestandsnummer(n):</u>
BE 1 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 <u>0 1</u>
BE 1 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 <u>0 2</u>
BE 1 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 <u>0 3</u>
....

6.5.3.1. Der Stempelcode

Der Stempelcode für die Kennzeichnung der Bruteier und für die Kennzeichnung der Konsumeier ist NIE identisch. Die Stempelcodes dürfen nicht gegeneinander ausgetauscht werden.

Die Kennzeichnung von Bruteiern mittels des Stempelcodes von Konsumeiern oder andersherum ist verboten.

Der Stempelcode kann durch eine fünfte Zahl vervollständigt werden, d.h. die letzte Zahl der Bestandsnummer (siehe weiter unten in den Beispielen).

Die Vervollständigung durch die fünfte Zahl ist nicht verpflichtend, aber es wird dennoch ausdrücklich empfohlen, dies zu tun, um die Rückverfolgbarkeit auf die Bestandsebene zu beschränken.

Fehlt die fünfte Zahl, erfolgt die Rückverfolgbarkeit auf Betriebsebene (Niederlassungsebene), was in diesem Fall bedeutet, dass eventuelle Maßnahmen für Eier und Tiere aller Bestände (Geflügelställe) dieser Niederlassung gelten.

6.5.3.2. Der Stempelcode für Bruteier

Für Auslese- und Vermehrungsgeflügel gibt es jeweils einen anderen Stempelcode für Bruteier (siehe Punkt 6.1). Die Stempelcodes dürfen nicht gegeneinander ausgetauscht werden.

Die Kennzeichnung von Bruteiern „Zucht“ mittels des Stempelcodes von Bruteiern „Vermehrung“ oder andersherum ist untersagt.

Der Stempelcode kann durch eine fünfte Zahl vervollständigt werden, d.h. die letzte Zahl der Bestandsnummer (siehe Beispiel).

Beispiel: Betrieb in der Provinz Antwerpen mit einem Geflügelstall mit Zuchtgeflügel und einem Geflügelstall mit Vermehrungsgeflügel

<u>Bestandsnummer(n):</u>	=	<u>Spezifische(r) Stempelcode(s):</u>		
BE 1 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 <u>01</u>	=	BE	1 0 0 1 – <u>1</u>	Zuchtgeflügel
BE 1 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 <u>02</u>	=	BE	1 1 1 4 – <u>2</u>	Vermehrungsgeflügel

Da sich die Stempelcodes der beiden Bestände unterscheiden, ist der Gebrauch einer fünften Zahl in diesem Fall unnötig.
Provinz Antwerpen = Zahl 1

6.5.3.3. Der Stempelcode LEGEHENNEN

Die 4 ersten Zahlen des Stempelcodes sind auch immer gleich und die des Betriebs/der Niederlassung (siehe Punkt 6.2).

Der Stempelcode kann durch eine fünfte Zahl vervollständigt werden, d.h. die letzte Zahl der Bestandsnummer (siehe Beispiel).

Beispiel: 3 Geflügelställe mit Legehennen

<u>Bestandsnummer(n):</u>	=		<u>Stempelcode(s):</u>	
BE 6 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 <u>01</u>	=	x	BE	6 2 3 4 – <u>1</u>
BE 6 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 <u>02</u>	=	x	BE	6 2 3 4 – <u>2</u>
BE 6 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 <u>03</u>	=	x	BE	6 2 3 4 – <u>3</u>
....			

Da der Stempelcode für alle Bestände identisch ist, wird der Gebrauch einer fünften Zahl in diesem Fall ausdrücklich empfohlen.

Provinz Lüttich = Zahl 6

Wenn es sich um Legehennen handelt, wird der Code „x“ der Haltungsform noch vor dem Stempelcode angebracht - siehe Punkt 6.2.

6.5.4. Einige konkrete Beispiele

Einige konkrete Beispiele über den Gebrauch von Stempelcodes auf Eiern werden im Anhang erläutert.

7. BRÜTEREI

7.1. Zulassung oder Registrierung, Genehmigung oder Zuweisung eines für eine Brüterei spezifischen Codes

Eine Brüterei muss über Folgendes verfügen:

1. eine Zulassung der Flämischen Region (Dept. LV) oder eine Registrierung bei der Wallonischen Region (SPW-ARNE) (Vermarktungsnormen);
2. eine Bestandsnummer in SANITEL - über die Vereinigung (ARSIA oder DGZ);
3. eine Genehmigung 10.1 der FASNK.

Eine Brüterei fragt zunächst eine Zulassung bei der Flämischen Region (Dept. LV) oder eine Registrierung bei der Wallonischen Region (SPW-ARNE) an. Sobald die Region die Zulassung erteilt oder die Registrierung vorgenommen hat, weist sie diesem Betrieb einen für diese Niederlassung spezifischen Code zu (siehe Punkt 6.1 - Tabelle A).

Die Region teilt diesen zugewiesenen Code der Brüterei und der Vereinigung mit. Letztere nutzt diesen als abgekürzten Code in SANITEL.

Eine Brüterei fragt auch eine Registrierung in SANITEL bei der Vereinigung ihrer Wahl an (Informationen und Verfahren bei der Vereinigung erhältlich). Die Vereinigung registriert die Brüterei in SANITEL und übermittelt diese Angaben an die Region, die den spezifischen Code vergeben hat.

Die Brütereien müssen über eine Genehmigung 10.1 der FASNK verfügen. Die Anfrage dieser Genehmigung kann über die Vereinigung, bei der die Registrierung in SANITEL beantragt wurde, vorgenommen werden. Die Genehmigung kann nur die FASNK erteilen.

Sobald die Vereinigung die Anfrage einer Genehmigung 10.1 der FASNK erhalten hat, leitet die Vereinigung diese Anfrage an die FASNK weiter.

Die Brüterei kann ihre Tätigkeiten frühestens 30 Tage nach der Anfrage ihrer Genehmigung aufnehmen.

7.2. Die Zusammensetzung der Bestandsnummer und des spezifischen abgekürzten Codes der Brütereien

Bestandsnummer

Die vorletzte Zahl der Bestandsnummer einer Brüterei ist immer die „**5**“.

BE 1 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 5 1

Spezifischer abgekürzter Code

Die Regionen teilen den zugelassenen Brütereien gemäß den Anführungen unter Punkt 7.1 einen spezifischen abgekürzten Code zu.

8. Überblick über die Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Art der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion

ANHANG

Beispiel 1

Ein Geflügelbetrieb in der Provinz Antwerpen mit 2 Geflügelställen mit Legehennen fragt für jeden dieser Geflügelställe eine separate Bestandsnummer an. In dem ersten Geflügelstall leben die Hühner in Bodenhaltung, während die Tiere in dem zweiten Geflügelstall in ausgestalteten Käfigen untergebracht sind.

Er erhält die folgenden 2 Nummern:

<u>Bestandsnummern:</u>	=	<u>Stempelcodes</u>	
BE 1 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 1	=	2	BE 1 2 3 4 – 1
BE 1 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 2	=	3	BE 1 2 3 4 – 2

Der Züchter muss für jeden Geflügelstall den richtigen Stempelcode verwenden.

Die **fünfte Zahl** muss nicht angeführt werden, aber es wird dennoch nachdrücklich empfohlen, um die Rückverfolgbarkeit zu verbessern und zu ermöglichen, dass Produkte bis zur Bestandsebene (Ebene des Geflügelstalls) zurückverfolgt werden können (siehe Punkt 6.5.3.2).

Beispiel 2

Ein Geflügelbetrieb in der Provinz Limburg hat 1 Geflügelstall mit Vermehrungsgeflügel (Zucht), 2 Geflügelställe mit Mastküken und 2 Geflügelställe mit Legehennen (ausgestaltete Käfige). Er wünscht keine zusätzliche Aufteilung der Geflügelställe in verschiedene Bestände.

Gemäß dem Punkt 6.4.1 erhält er die 3 folgenden Nummern:

<u>Bestandsnummern:</u>	=	<u>Stempelcodes</u>		
BE 7 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 1	=		BE 7 1 0 4 – 1	1 Geflügelstall mit Vermehrungsgeflügel = 1 Bestand
BE 7 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 2	=	2 Geflügelställe mit Mastküken = zusammen 1 Bestand		
BE 7 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 3	=	3	BE 7 5 0 1 – 3	2 Geflügelställe mit Legehennen = zusammen 1 Bestand

Die Bruteier dürfen nur von dem Bestand (-0301) kommen und mit dem Stempel „BE 7104“ versehen werden.

Die Konsumeier dürfen nur von dem Bestand (-0303) kommen und mit dem Stempel „3 BE 7501“ versehen werden.

Die **fünfte Zahl** muss nicht vermerkt werden (kann es aber) (siehe Punkt 6.5.3.2).

Beispiel 3

Ein Geflügelbetrieb in der Provinz Lüttich, welcher dem aus dem Beispiel 2 ähnelt, hat 1 Geflügelstall mit Vermehrungsgeflügel (Zucht), 2 Geflügelställe mit Mastküken und 2 Geflügelställe mit Legehennen (ausgestaltete Käfige). Er wünscht jedoch eine zusätzliche Aufteilung der Geflügelställe in verschiedene Bestände.

Gemäß dem Punkt 6.5.1 erhält er die 5 folgenden Nummern:

<u>Bestandsnummern:</u>	=	<u>Stempelcodes</u>		
BE 6 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 1	=		BE 6 1 0 4 – 1	1 Geflügelstall mit Vermehrungsgeflügel = 1 Bestand
BE 6 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 2	=	1 Geflügelstall mit Mastküken = 1 Bestand		
BE 6 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 3	=	1 Geflügelstall mit Mastküken = 1 Bestand		
BE 6 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 4	=	3	BE 6 5 0 1 – 4	1 Geflügelstall mit Legehennen = 1 Bestand
BE 6 2 3 4 5 6 7 8 – 0 3 0 5	=	3	BE 6 5 0 1 – 5	1 Geflügelstall mit Legehennen = 1 Bestand

Die Bruteier dürfen nur von dem Bestand (-0301) kommen und mit dem Stempel „BE 6104“ versehen werden.

Die **fünfte Zahl** muss nicht angeführt werden, aber es wird dennoch nachdrücklich empfohlen, um die Rückverfolgbarkeit zu verbessern und zu ermöglichen, dass Produkte bis zur Bestandsebene (Ebene des Geflügelstalls) zurückverfolgt werden können (siehe Punkt 6.5.3.2).